



Seefeld, am 10.10.2019

Zahl: 031-2

Änderung ROK im Planungsbereich Gst. 475/1 (Teilfläche)
Leutascher Straße, Siedlungsgebiet

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planungsbüro PlanAlp ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Baumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vom 20.09.2019, Zahl ork_sef18010_v2.mxd im Bereich Gst. 475/1 (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vor:

- a. Aufhebung einer forstlichen Freihaltefläche (FF) im Bereich einer rd. 11.439 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1 und einer rund 854 m² umfassenden sonstigen Fläche
- b. Aufnahme einer rd. 9.995 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1 in den baulichen Entwicklungsbereich (W 25)
- c. Verankerung der folgenden Festlegungen zur Entwicklungssignatur W 25:
 - Vorwiegend Wohnnutzung
 - Gemeindefiedlungsgebiet zur vorwiegenden Bebauung mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - BI: Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- d. Festlegung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) im Bereich einer rund 2.298 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1
- e. Anpassung der maximalen Siedlungsgrenzen und der Siedlungsränder im Bereich des Planungsbereiches an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstexte und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungsgesetzes gefasst.

Gemeindeamt Seefeld in Tirol
Klosterstraße 43
6100 Seefeld in Tirol
Tel. +43 (0)5212 / 2241-13
Fax +43 (0)5212 / 2241-25
Email gemeinde@seefeld.eu

UID: ATU 39097204

Raiffeisenbank Seefeld
Bank für Tirol und Vorarlberg
Tiroler Sparkasse
Hypo Bank

IBAN AT51 3631 4000 0026 0059 | BIC RZTIAT 22314
IBAN AT60 1642 0001 4211 4003 | BIC BTVAAT22
IBAN AT29 2050 3054 0003 0168 | BIC SPIHAT22
IBAN AT75 5700 0510 1100 1100 | BIC HYPTAT22



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Ing. Mag. Werner Frießer